



Allgemeine Bestimmungen / Reglement



Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“



1. Allgemeines

In der Kinderkrippe sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Bei den Personen- resp. Berufsbezeichnungen sind immer die weiblichen und männlichen Mitarbeitenden angesprochen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet.

1.1 Grundsatz

Die Kinderkrippe hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Das Betreuungsteam achtet auf eine angemessene Förderung der Kinder.

1.2 Betriebsbewilligung

Die Kinderkrippe wird von der Rehaklinik Zihlschlacht AG geführt und verfügt über eine kantonale Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit und ist vom Verband „kibesuisse“ anerkannt. Die Mitarbeiterinnen verfügen alle über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung.

1.3 Personal

Das Betreuungsteam besteht aus einer Krippenleiterin, einer Gruppenleiterin, einer Miterzieherin sowie zwei Lernenden oder einer Lernenden und einer Praktikantin.

1.4 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. In Ausnahme- / Spezialfällen und vorzeitiger Absprache mit der Krippenleitung dürfen Kinder nach rechtzeitiger Voranmeldung bereits um 06.00 Uhr gebracht werden.

An folgenden Tagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen:

Karfreitag

Ostermontag

Tag der Arbeit (1. Mai)

Auffahrt

Pfingstmontag

Nationalfeiertag (1. August)

Die Kinderkrippe hat Betriebsferien vom 25. Dezember bis 2. Januar.

1.5 Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder werden zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr in die Kinderkrippe gebracht.

Die Zeitspanne zwischen 07.30 Uhr und 08.00 Uhr ist für das Frühstück reserviert. Nach Möglichkeit sollten in dieser Zeit keine Kinder gebracht werden.

Von 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr ist das gemeinsame Mittagessen geplant. Nach dem Mittagessen, von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr ist Ruhezeit, in der die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.

Die Blockzeiten von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sind für Aktivitäten, Spaziergänge und ungestörtes Freispiel vorgesehen.



Um einen reibungslosen Tagesablauf für die Kinder zu gewährleisten hält die Kinderkrippe an folgenden Bring- und Abholzeiten fest:

Betreuungsmodus	Bringzeit	Abholzeit
Vormittag ohne Essen (1/2 Tag; 10%)	07.00 Uhr – 09.00 Uhr	11.00 Uhr – 11.30 Uhr
Vormittag mit Essen (2/3 Tag; 13%)	07.00 Uhr – 09.00 Uhr	12.30 Uhr – 14.00 Uhr
Nachmittag mit Essen (2/3 Tag; 13%)	11.00 Uhr – 11.30 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Nachmittag ohne Essen (1/2 Tag; 10%)	12.30 Uhr – 14.00 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Ganzer Tag (1/1 Tag; 20%)	07.00 Uhr – 09.00 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr

In Ausnahme- / Spezialfällen und vorzeitiger Absprache mit der Krippenleitung können Kinder bereits um 06.00 Uhr gebracht werden, sofern bei der Anmeldung für den Folgemonat ein entsprechender Vermerk gemacht wurde.

Die genauen Bring- und Abholzeiten werden im Vertrag vermerkt.

Wird das Kind ungewohnt früh oder spät abgeholt, muss dies der Krippenleitung mitgeteilt werden. Ausserdem muss das Betreuungsteam informiert werden, falls das Kind von einer anderen Person abgeholt wird. Ohne vorgängige Meldung wird kein Kind einer Drittperson übergeben! Die unbekannte abholende Person muss sich in der Kita ausweisen können.

Die Kinderkrippe schliesst um 17.30 Uhr. Damit eine professionelle Übergabe der Kinder an die Eltern stattfinden kann, wird gebeten, einige Minuten vor 17.30 Uhr in der Kinderkrippe einzutreffen.

Ein verspätetes Abholen ist kostenpflichtig. Folgende Bussgeldtarife gelten:

01 - 10 Minuten	CHF 10.--
11 – 20 Minuten	CHF 20.--
21 – 30 Minuten	CHF 30.--
Etc.	

Der Betrag ist der anwesenden Fachperson **bar** zu bezahlen.

1.5.1 Kinderkartenkinder

Für Kindergartenkinder gelten folgende Bring-/ und Abholzeiten:

Betreuungsmodus	Bringzeit	Abholzeit
Morgen mit Frühstück (3%)	07.00 Uhr – 07.30 Uhr	08.00 Uhr – 08.15 Uhr
Mittag mit Mittagessen (5%)	12.00 Uhr	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Nachmittag mit Essen (2/3 Tag; 13%)	12.00 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Abend mit Zvieri (3%)	15.15 Uhr – 15.30 Uhr	16.00 Uhr – 17.30 Uhr

Dürfen Kinder alleine in den Kindergarten, nach Hause oder zu Freizeitaktivitäten gehen, so müssen dies die Eltern dem Betreuungspersonal mitteilen und schriftlich bestätigen.



Die Bewältigung und allfällige Begleitung des Kindergartenweges liegt in der Verantwortung der Eltern. Es können keine Kinder vom Betreuungspersonal zum Kindergarten gebracht oder von dort abgeholt werden. Jegliche Verantwortung und Haftung von auf dem Kindergartenweg passierten (Sach-) Schäden wird von der Kinderkrippe abgelehnt.

Sollen die Kindergartenkinder während den Schulferien ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten in der Kinderkrippe betreut werden (bspw. morgens / nachmittags), muss bei der Krippen- oder Gruppenleitung betreffend Zusatzbetreuung angefragt werden. Eine Betreuung während den Schulferien kann nur genehmigt werden, wenn dadurch die maximale Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze (12) nicht überschritten wird.

Zusatzmodule werden im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet.

1.6 Verpflegung

Das Essen in der Gruppe fördert das Gemeinschaftsgefühl. Da das Fachpersonal eine wichtige Vorbildfunktion hat, isst es mit den Kindern am Tisch mit.

Im Krippentarif ist die Verpflegung – ausgenommen Spezialernährung und Babynahrung – inbegriffen. In der Kinderkrippe werden Frühstück, Znüni und Zvieri vom Betreuungspersonal vorbereitet. Das Mittagessen wird nach Menüplan von der Klinik-Küche zubereitet und uns geliefert.

Die Kinder sollen keine Esswaren mitnehmen.

1.7 Kleidung und eigene Spielsachen

Das Kind soll der Witterung entsprechende und bequeme Kleidung tragen.

Jedes Kind besitzt für den Krippenbesuch einen kleinen Kinderrucksack in dem folgendes enthalten ist:

- Eine persönliche Trinkflasche mit Wasser
- Eine vollständige Wechselkleidermontur (dem Wetter entsprechend)
- Nuggi, Nuschi, Kuschtier etc.
- **Im Sommer:** Badehose / Badewindel, Sonnencreme, Sonnenhut
- **Bei nasser Witterung:** Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel
- **Im Winter:** gutschitzende Handschuhe, Mütze, Schal, Schneeanzug

Windeln und Hausschuhe dürfen in der Krippe deponiert werden.

Für Spielsachen die in die Kinderkrippe mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Bei Beschädigung oder Verlust übernimmt die Kinderkrippe keine Haftung.

1.8 Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Kinder verantwortlich. Verursacht ein Kind einen größeren Schaden, so kann von den Eltern, resp. deren Haftpflichtversicherung, ein angemessener Beitrag verlangt werden.

Bei Veranstaltungen mit den Eltern stehen die Kinder unter ausschliesslicher Verantwortung der Eltern.



2. Aufnahme, Anmeldung und Aufenthalt

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Antragsformular.

Sollten die Plätze der Kinderkrippe ausgelastet sein, kann zwischen Anmeldung und der Annahme eine Wartefrist bestehen. In diesem Fall wird eine Warteliste geführt.

Über das definitive Eintrittsdatum entscheidet die Krippenleitung anhand der gegebenen Umstände.

Ein Betreuungsplatz gilt erst dann als vergeben, wenn der Betreuungsvertrag von Eltern und Krippenleitung unterzeichnet wurde.

Eine Aufnahme kann zudem nur dann erfolgen, wenn der Krippenplatz für mindestens ein Jahr beansprucht wird.

2.2 Platz- und Altersbegrenzung

Die Kinderkrippe bietet täglich zwei Plätze für Kinder im Alter von 4 bis 18 Monate und 10 Plätze für Kinder ab 19 Monate bis Schuleintritt an. Gesamthaft stehen in der Kita täglich 12 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Zusätzlich werden täglich Maximum 3 Frühstücks- sowie 3 Mittagstischplätze für Kindergartenkinder angeboten.

2.3 Betreuungstage und- Zeiten

Die Tage, die ein Kind in der Kinderkrippe verbringen soll, werden von den Eltern verbindlich angegeben und reserviert.

Angemeldete Tage werden auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet.

Zusätzliche Betreuungen sind nach Absprache mit der Krippen- oder Gruppenleitung möglich und werden mit der darauffolgenden Rechnung verrechnet.

2.4 Regelung der Teilzeitplätze

Anmeldungen für Teilzeitplätze sind grundsätzlich möglich. Um ein Kind in der Krippe eine optimale Eingliederung zu gewährleisten, muss es mindestens 1 Tag oder 2 halbe Tage in der Woche anwesend sein.

Belegungen von weniger als 20% sind aus pädagogischen Gründen NICHT möglich.

Für zeitlich begrenzte Ausnahmen der abgemachten Regelung müssen die Eltern die zuständigen Kleinkinderzieherinnen anfragen. Diese entscheiden dann, ob dies möglich ist oder nicht. Im Grundsatz gelten folgende Abmachungen:

- a) Kinder, welche den ganzen Tag in die Kinderkrippe kommen, haben Vorrang
- b) Aufnahme nur bis maximal 12 Kinder
- c) Falls kein Kind geplant ist, erfolgt keine Aufnahme
- d) Anfrage muss schriftlich erfolgen.



Die Zuteilung der Tage ist fix. Ausnahmen können bei Mitarbeitenden aus der Pflege gewährt werden. (siehe 2.4.1)

2.4.1 Teilzeitplätze für Mitarbeiter der Pflege

Mitarbeiter aus der Pflege haben die Möglichkeit, ihre Kinder sporadisch in die Kinderkrippe zu bringen. Die benötigten Betreuungstage müssen bis spätestens am 15. Tag des Vormonates für den Folgemonat gemeldet werden.

Belegungen von weniger als 10% sind NICHT möglich. Dies bedeutet, dass das Kind mindestens 2 Tage (oder 4 Halbtage) pro Monat die Krippe besuchen muss. Bei Kindern unter 18 Monaten ist eine sporadische Betreuung nicht möglich!

Bei Vertragsabschluss werden die benötigten Betreuungsprozente und die damit verbundene Monatspauschale festgelegt. Diese wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Wird das Kind während einem Monat mehr als die vereinbarten Prozente betreut, werden diese Tag im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet.

Generell stehen pro Tag zwei sporadische Plätze zur Verfügung. Ist ein Wochentag bereits durch Kinder voll besetzt, welche die Kita regelmässig an diesem Tag besuchen, so kann dann keine Betreuung für „sporadische“ Kinder angeboten werden.

2.5 An- und Abwesenheit / Ferien / Krankheit

2.5.1 An- und Abwesenheit

Die An- und Abwesenheit des Kindes in der Kinderkrippe muss bis zum 15. des Monats im Voraus für den ganzen Folgemonat gemeldet werden. Erscheint das Kind unerwartet, ohne Absprache mit dem Betreuungsteam, besteht keine Verpflichtung, das Kind aufzunehmen.

2.5.2 Ferien

Ferien müssen der Krippenleitung möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15. Tag des Vormonats gemeldet werden. Alle Abwesenheiten müssen schriftlich, entweder per Mail oder per Abwesenheitsformular, eingereicht werden.

In der Monatspauschale sind Abwesenheiten der Kinder (Wochenenden, Feiertage, 5 Kalenderwochen individuelle Ferien (bei Kindergärtnern 13 Wochen), Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 5 allfällige Krankheits- und Unfalltage) berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine weiteren Reduktionen gewährt werden. Wird der Krippenplatz länger als vier Monate nicht beansprucht, kann der Platz freigegeben werden.

2.5.3 Krankheit

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Kinderkrippe gebracht werden, mit Ausnahme einer leichten Erkältung. Unter einer leichten Erkältung verstehen wir erhöhte Temperatur (37,5 – 38 Grad), sowie eine laufende oder verstopfte Nase. Grundvoraussetzung des Krippenbesuches ist, dass das Kind am normalen Alltag sowie Ausflügen etc. teilnehmen kann. Bei Erkrankung des Kindes in der Kinderkrippe werden die Eltern sofort benachrichtigt.



Je nach Gesundheitszustand entscheidet das Betreuungsteam über das weitere Vorgehen. Die Eltern müssen das Kind im Krankheitsfall schnellstmöglich abholen.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden. Ebenso muss die Krippenleitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Krankheitsabmeldungen müssen bis spätestens 07.30 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet werden.

Ein krankgemeldetes Kind darf die Kinderkrippe erst nach Genesung (mindestens 24 Stunden symptomfrei) wieder besuchen.

2.5.4 Medikamente

Soll dem Kind während der Betreuungszeit in der Kinderkrippe ein Medikament verabreicht werden, so müssen die Eltern das Formular „Beauftragung zur Abgabe von Medikamenten“ ausfüllen und unterschreiben. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben über die zu verabreichende Dosis korrekt ist und die Eltern mit der Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungsfachpersonal einverstanden sind.

3. Eingewöhnung des Kindes

Die Eingewöhnung ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Eine sorgfältige Eingewöhnung beinhaltet mindesten 10 Termine in einem Zeitraum von drei bis vier Wochen. So kann sich das Kind anfangs in Begleitung des Elternteils schrittweise mit der Krippe und der Bezugsperson, welche die Eingewöhnung begleitet, vertraut machen. Die Eingewöhnungsdauer wird den Bedürfnissen des Kindes entsprechend angepasst.

Ablauf der Eingewöhnung:

1. Termin 1h mit Elternteil	6. Termin 1/2h Kind kommt alleine
2. Termin 1h mit Elternteil	7. Termin 1 1/2h Kind kommt alleine
3. Termin 2h mit Elternteil	8. Termin 3h Kind kommt alleine
4. Termin 2h mit Elternteil	9. Termin 6h Kind kommt alleine
5. Termin 2h mit Elternteil	10. Termin 8h Kind kommt alleine

Erst wenn die Eingewöhnung vollständig abgeschlossen ist, besucht das Kind die Kinderkrippe während dem vereinbarten Betreuungsmodus. Die Kinderkrippe verfügt über ein Eingewöhnungskonzept. Dieses wird den Eltern beim Eintrittsgespräch ausgehändigt.

4. Elternbeiträge

4.1 Betreuungstarif

Die Tagestaxen richten sich nach dem voraussichtlichen Jahres-Bruttoeinkommen, inkl. Kinderzulagen, der Eltern, welche im selben Haushalt mit dem Kind leben. Diese sind im Anhang 1 (Anhang 2 für Externe) festgehalten.



Für eine halbtägige Betreuung gilt folgende Regelung:

Halbtags mit Mittagessen = 2/3 Taxe

Halbtags ohne Mittagessen = ½ Taxe

4.2 Berechnung Tagestaxe

Für die Berechnung des Tarifes benötigt die Krippe von allen Eltern jeweils bis spätestens 31. Januar eine Bestätigung über den zu erwartenden Jahres-Bruttolohn. Wird diese Bestätigung zu spät oder gar nicht eingereicht, gelangt – bis die entsprechenden Unterlagen gebracht wurden – automatisch der Maximaltarif zur Anwendung.

4.3 Geschwister-Rabatt

Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie zur selben Zeit die Kinderkrippe, erhält das jüngste Kind den Volltarif. Alle älteren Kinder erhalten den Geschwisterrabatt von 30%.
Bsp.: 1. Kind 70%, 2. Kind 100%

Bsp.: 1. Kind 70%, 2. Kind 70%, 3. Kind 100%

Zusatztage durch ältere Geschwisterkinder (während Schulferien o.ä.) sind von Rabatten ausgeschlossen.

4.4 Tarife während der Eingewöhnung

Für die Besuche mit Elternteil wird nichts verrechnet. Ab der ersten Trennung berechnen wir den entsprechenden Tagesansatz.

4.5 Zahlungsmodalitäten

Bei Mitarbeitern der Rehaklinik Zihlschlacht AG wird der Betreuungsbetrag beim darauffolgenden Monatslohn direkt vom Salär abgezogen. Eine entsprechende Rechnung folgt separat.

Externe Familien erhalten monatlich eine Rechnung, auf welcher die Monatspauschale aufgelistet und zu bezahlen ist.

5. Baden & Plantschen, Fotografieren

5.1 Baden und Plantschen

Das Baden und Plantschen gehört zum Angebot der Kinderkrippe. Es findet immer auf freiwilliger Basis statt und wird von mindestens einer Erziehungsperson begleitet. Da das Nacktbaden eine wichtige Sinneserfahrung für die Kinder darstellt, dürfen die Kinder auf eigenen Wunsch in der Kinderkrippe nackt baden. Der Schutz vor Drittpersonen ist jederzeit gewährleistet.



5.2 Fotografieren

Die Kinderkrippe hält Ausflüge, Projekte, Feste und Aktivitäten fotografisch fest. Die Bilder werden ausschliesslich in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe aufgehängt, für Portfolios und zu Schulungszwecken (Berufsschule) sowie den Newsletter der Rehaklinik Zihlschlacht AG verwendet. Aus Datenschutzgründen werden nie Namen mit Bildern in Verbindung gebracht. Eltern, welche nicht möchten, dass ihr Kind mit Fotos aus dem Alltag in Verbindung gebracht werden, teilen dies der Krippenleitung schriftlich mit.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die offene und intensive Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Fachpersonal dient als wichtige Grundlage für das Wohlbefinden des Kindes. Die Kinderkrippe respektiert die kulturellen und sozialen Unterschiede der Eltern. Ein kontinuierlicher Austausch beim Bringen und Abholen des Kindes ist von zentraler Bedeutung. Ebenfalls haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit in der Kinderkrippe anzurufen und sich nach dem Befinden ihres Kindes zu erkundigen.

Für Entwicklungsgespräche werden Eltern von Eintages-Kindern jährlich, von Kindern die die Kinderkrippe mehr als 20% besuchen, halbjährlich eingeladen.

7. Kündigung, Ausschluss, Änderung Betreuungsumfang

7.1 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Bei verspäteter Kündigung verlängert sich die Vereinbarung und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

Das Vorrecht auf einen Krippenplatz erlischt mit dem Austritt aus der Rehaklinik Zihlschlacht AG.

In erster Linie ist die Kinderkrippe für die Mitarbeiter der Rehaklinik Zihlschlacht vorgesehen. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass bei einem grossen Bedarf an Krippenplätzen seitens der Klinik ein extern vergebener Krippenplatz, unter Einhaltung der dreimonatigen Frist, gekündigt werden kann. Dieser Fall wird erst dann eintreten, wenn die Kinderkrippe keine freien Plätze mehr zur Verfügung hat.

7.2 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann das Kind von der Krippenleitung per sofort aus der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Eltern wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Krippenleitung verstossen oder die Beiträge nicht bezahlt werden. Es besteht der Vorbehalt, der Familie eine Kündigung nahezulegen, wenn sich das Kind nicht eingliedern kann oder die Gruppendynamik durch das Verhalten des Kindes untragbar gestört wird.



7.3 Änderung des Betreuungsumfangs

Erhöhungen der Betreuungstage sind in Absprache mit der Krippenleitung bei gegebener Kapazität jeweils auf anfangs Monat möglich.

Eine Reduktion der Betreuung muss mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich erfolgen.

Eine Änderung des Betreuungsumfangs sowie ein Austritt gelten definitiv. Ein vorübergehender Austritt mit anschließend wieder garantiertem Betreuungsplatz ist nicht möglich.

8. Meldepflicht

Die Eltern sind verpflichtet die Kinderkrippe bezüglich Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Adressänderungen; Änderung der Telefonnummern; auftretende Allergien, Unverträglichkeiten und gesundheitliche Veränderung des Kindes sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, welche die Tarifeinteilung beeinflussen oder einen Einfluss auf das Wohl des Kindes haben können, sind der Krippenleitung umgehend zu melden.

9. Schweigepflicht

Alle Mitarbeiterinnen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

10. Konzepte

Die Kinderkrippe verfügt über folgende Konzepte:

- Betriebskonzept
- pädagogisches Konzept
- Sicherheits- und Notfallkonzept
- Hygienekonzept
- Konzept zur Prävention von sexuellen Übergriffen und psychischer und physischer Gewalt

Das Betriebskonzept, das pädagogische Konzept sowie diese allgemeinen Bestimmungen / Reglement werden bei der Anmeldung abgegeben. Die weiteren Konzepte können bei Bedarf bei der Kitaleitung verlangt werden. Alle Konzepte sowie die allgemeinen Bestimmungen sind im QUAM aufgeschaltet.

11. Änderung der Rechtsgrundlage

Die Krippenleitung kann in Absprache mit der Geschäftsführung und unter Einhaltung der Frist von 90 Tagen Anpassungen und Änderungen vornehmen.



12. Inkraftsetzung

Diese allgemeinen Bestimmungen / Reglement ist gültig ab 01. Januar 2023

Rehaklinik Zihlschlacht AG

Michele Bongetta
Geschäftsführerin

Deborah Tobler
Krippenleitung

Sie erreichen uns unter:

Kinderkrippe „Villa Kunterbunt“
Wilenstrasse 8
8588 Zihlschlacht

Tel. 071 424 31 75
Natel 079 778 79 54
e-Mail Kinderkrippe@rehaklinik-zihlschlacht.ch
Homepage: www.kita-villakunterbunt.ch